Zweite Satzung der Gemeinde Meeder zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Meeder (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 08.04.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Meeder folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Meeder (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 20.08.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Meeder vom 01.09.2009, Jahrgang 39), in der Änderungsfassung vom 13.03.2017, wird wie folgt geändert:

§ 9 (Arten der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (§ 10)
2. Reihengrabstätten für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit Einfachgrab (§10)
3. Reihengrabstätten für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit Tiefgrab (§ 10)
4. Familiengrabstätten (Wahlgrabstätten, § 11)
5. Urnenreihengrabstätten (§ 12)
6. Urnenwahlgrabstätten (§ 12)
7. Urnengrabstätten im Gräberfeld (§ 12)
8. Urnenrasengrabstätten (§ 12).

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 (Reihengrabstätten) erhält folgende Fassung:

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden vergeben werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

(2) Es bestehenden Reihengrabstätten unterschiedlicher Größe für:
1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Reihengrabstätten für Kinder mit Einfachgrab)
2. Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (Reihengrabstätten mit Einfachgrab oder Tiefgrab).

(3) In Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Einfachgrab) dürfen eine Leiche und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) In Reihengrabstätten mit Einfachgrab für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr dürfen eine Leiche und bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(5) In Reihengrabstätten mit Tiefgrab für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr dürfen zwei Leichen als Erstbestattung und als weitere Bestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander.

§ 11 (Familiengrabstätten - Wahlgrabstätten) erhält folgende Fassung:

(1) Familiengrabstätten sind zweistellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23), längstens für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) begründet wird. Familiengrabstätten werden der Reihe nach belegt. In jeder Grabstelle können zwei Urnen beigesetzt werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Ein Erwerb durch Nutzungsberechtigte ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.

(5) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall des Todes keine oder nur eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

(6) Die Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf im Falle des Abs. 4 Satz 1 der Zustimmung der Gemeinde. Liegt eine Verfügung von Todes wegen vor (Abs. 4 Satz 2) oder erfolgt ein Übergang nach Abs. 5, dann ist dies der Gemeinde nur anzuzeigen.

(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.

(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 (Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, Urnengrabstätten im Gräberfeld, Urnenrasengrabstätten – Aschenbeisetzungen) erhält folgende Fassung:

(1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden. In jeder Urnenreihengrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall bereitgestellt. In jeder Urnenwahlgrabstätte können vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Urnengrabstätten im Gräberfeld sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) bereitgestellt werden. In einer Urnengrabstätte im Gräberfeld können maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Abdeckplatte der jeweiligen Grabstätte und ihre Gestaltung werden von der Friedhofsverwaltung verbindlich festgelegt. Eine Anpflanzung an der Grabstätte im Urnenfeld sowie ein Abstellen von Blumen oder anderen Gegenständen an der Grabstätte ist nicht erlaubt. Abgestellte Blumen oder andere Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung beseitigt.

(4) Urnenrasengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§23) bereitgestellt werden. Die Felder für die Urnenrasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und unterhalten. Das Grab ist mit einer Platte (gepflastert oder wie Grabstein) und einem Grabstein zu versehen. Eine Bepflanzung ist nicht gestattet. Auf der Grabplatte oder Grabsteinumrandung dürfen Blumenvasen, -schalen oder -töpfe und Grablampen abgestellt werden, jedoch nicht auf der Rasenfläche. In einem Urnenrasengrab können vier Urnen beigesetzt werden.

(5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengrabstätten für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Familiengrabstätten (Wahlgrabstätten) für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 8 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12 a (Beschaffenheit von Urnen) wird wie folgt eingefügt:

Es dürfen bei Erdbestattungen nur selbstauflösende Urnen (Überurnen und Aschekapseln) verwendet werden. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen zulassen.

§ 13 (Ausmaße der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (§ 10 Abs. 2 Nr. 1):	Länge	1,20 m
	Breite	0,60 m
2. Reihengrabstätten für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (§ 10 Abs. 2 Nr. 2):	Länge	2,10 m
	Breite	0,90 m
3. Familiengrabstätten (§ 11):	Länge	2,10 m
	Breite	1,10 m
4. Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1):	Länge	1,20 m
	Breite	1,00 m
5. Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2):	Länge	1,20 m
	Breite	2,00 m
6. Urnengrabstätten im Gräberfeld (§ 12 Abs. 3):	Länge	1,20 m
	Breite	1,00 m
7. Urnenrasengrabstätten (§ 12 Abs. 4):	Länge	1,20 m
	Breite	1,00 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zur Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten. Hinsichtlich der Barrierefreiheit kann die Friedhofsverwaltung genaue Abstände von Grabstätte zu Grabstätte und zwischen den Grabreihen verbindlich festlegen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 16 (Ausmaße der Grabmäler, Einfassungen und Grababdeckungen) erhält folgende Fassung:

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Außmaße nicht überschreiten:

1. bei Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (§ 10 Abs. 2 Nr. 1):	Höhe	0,80 m
	Breite	0,50 m
2. bei Reihengrabstätten für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (§ 10 Abs. 2 Nr. 2):	Höhe	1,00 m
	Breite	0,60 m
3. bei Familiengrabstätten (§ 11):	Höhe	1,00 m
	Breite	1,20 m

4. bei Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1):	Höhe	0,90 m
	Breite	0,60 m
5. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2):	Höhe	0,90 m
	Breite	1,20 m
6. bei Urnenrasengrabstätten (§ 12 Abs. 4):	Höhe	0,90 m
	Breite	0,60 m

(2) Die Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. bei Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (§ 10 Abs. 2 Nr. 1):	0,50 m
2. bei Reihengrabstätten für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr (§ 10 Abs. 2 Nr. 2):	0,80 m
3. bei Familiengrabstätten (§ 11):	1,80 m
4. bei Urnenreihengrabstätten (§ 12 Abs. 1):	0,60 m
5. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 12 Abs. 2):	1,20 m

(3) Bei Urnenrasengrabstätten beträgt die Breite der Steinumrandung 1,00 m und die Länge 0,65 m (0,20 m hinter und 0,30 m vor dem Stein).

(4) Grababdeckungen bei Reihengrabstätten und Familiengrabstätten sind nur bis zu höchstens der Hälfte der Grabfläche zulässig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Meeder, 08.04.2019

Siegel

Gemeinde Meeder

Höfer
1. Bürgermeister